

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2014 Reste 2013 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

<b>07 040 Kinder- und Jugendhilfe</b>					
<b>Einnahmen</b>					
<b>Verwaltungseinnahmen</b>					
119 01	266	Vermischte Einnahmen. . . . .	298 012,62 1 500 000,00	— —	298 012,62 1 500 000,00
			-1 201 987,38	—	-1 201 987,38
119 10	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" - Bundesmit- tel. . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 4 und Nr. 5 bei Titel 883 10.	1 699 240,58 — 1 699 240,58	— —	1 699 240,58 — 1 699 240,58
			<b>Vermerke:</b> an Titel 883 10		1 699 240,58
119 11	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 - 2014" - Bundesmit- tel. . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 4 und Nr. 5 bei Titel 883 11.	179 870,74 — 179 870,74	— —	179 870,74 — 179 870,74
			<b>Vermerke:</b> an Titel 883 11		179 870,74
119 20	271	Einnahmen aus Rückflüssen des Landesprogramms U3- Ausbau (fachbezogene Pauschalen 2010 bis 2013). . . . . 1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 883 99 verwendet werden. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO)	32 015 824,73 — 32 015 824,73	— —	32 015 824,73 — 32 015 824,73
			<b>Vermerke:</b> an Titel 883 99		32 015 824,73
<b>Übrige Einnahmen</b>					
232 00	263	Kostenerstattung der Länder nach der Vereinbarung der Länder über die Kennzeichnung von mit Spielen program- mierten Bildträgern nach §§ 12, 13 und 14 Jugendschutz- gesetz - JuSchG -. . . . . Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei der Ausgabentitelgruppe 60.	153 091,80 147 000,00 6 091,80	— —	153 091,80 147 000,00 6 091,80
282 10	266	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland für den internationa- len Jugendaustausch. . . . . Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 684 40.	— —	— —	— —
282 11	266	Zuweisungen von Gemeinden. . . . . Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titelgruppe 65.	— —	— —	— —
334 00	271	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013". . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 5 bei Titel 883 10.	18 243 944,63 — 18 243 944,63	— —	18 243 944,63 — 18 243 944,63
			<b>Vermerke:</b> an Titel 883 10		18 243 944,63
334 11	271	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 - 2014". . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 5 bei Titel 883 11.	58 826 902,75 56 895 400,00 1 931 502,75	— —	58 826 902,75 56 895 400,00 1 931 502,75
			<b>Vermerke:</b> an Titel 883 11		1 931 502,75
<b>Titelgruppen</b>					
		<b>Titelgruppe 60</b>	3 322 768,64	—	3 322 768,64
		Zinsen und Tilgung von Darlehen für Baumaßnahmen für Einrichtungen der erzieherischen Jugendhilfe	3 133 400,00 189 368,64	— —	3 133 400,00 189 368,64
162 60	263	Zinsen. . . . .	— —	— —	— —
182 60	263	Tilgung. . . . .	3 322 768,64 3 133 400,00 189 368,64	— —	3 322 768,64 3 133 400,00 189 368,64
281 60	263	Verwaltungskostenbeiträge. . . . .	— —	— —	— —

## Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2014 Reste 2013 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	<b>Titelgruppe 66</b>	10 340 568,52	—	10 340 568,52
	Einnahmen im Bereich "Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen" Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei der Ausgabentitelgruppe 66.	10 312 100,00	—	10 312 100,00
		28 468,52	—	28 468,52
119 66 291	Einnahmen aus Rückerstattungen. . . . .	104 561,29	—	104 561,29
		—	—	—
		104 561,29	—	104 561,29
	<b>Vermerke:</b> an Titel 671 66			104 561,29
231 66 291	Zuweisungen des Bundes. . . . .	10 236 007,23	—	10 236 007,23
		10 312 100,00	—	10 312 100,00
		-76 092,77	—	-76 092,77
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 633 66			76 092,77
	<b>Gesamteinnahmen Kapitel 07 040.</b> . . . . .	125 080 225,01	—	125 080 225,01
		71 987 900,00	—	71 987 900,00
		53 092 325,01	—	53 092 325,01
	<b>Mehreinnahmen</b>			53 092 325,01
	<b>Mindereinnahmen</b>			—
<b>A u s g a b e n</b>				
1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei den Titelgruppen 71, 72 und 73 im Kapitel 07 020.				
2. Die Ausgaben des Titels 684 10 sowie der Titel der Titelgruppen 62, 82, 90 bis 98 sind gegenseitig und untereinander deckungsfähig.				
3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 6 bei Kapitel 07 030 Titelgruppe 70.				
4. Bei Titel 883 20 können Ausgaben bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 684 10 sowie den Titelgruppen 62, 82, 90 bis 98, maximal bis zur Höhe von 5 Mio. Euro geleistet werden. In Höhe des nicht verausgabten Betrages kann ein Ausgaberes gebildet werden.				
<b>Sächliche Verwaltungsausgaben</b>				
538 00 271	Aufbau und Weiterentwicklung eines webbasierten E-Government-Tools für den Bereich der frühkindlichen Bildung. . . . .	344 518,75	—	344 518,75
		380 000,00	—	380 000,00
		-35 481,25	—	-35 481,25
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00			35 481,25
547 00 266	Ausgaben für laufende IT-Seviceleistungen für den Bereich der frühkindlichen Bildung. . . . .	212 375,97	—	212 375,97
		220 000,00	—	220 000,00
		-7 624,03	—	-7 624,03
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00			7 624,03
547 10 266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . . Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	41 329,04	—	41 329,04
		50 500,00	—	50 500,00
		-9 170,96	—	-9 170,96
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 07 020 Titel 549 10 an Kapitel 20 020 Titel 972 00			8 000,00 1 170,96
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)</b>				
631 10 271	Sonstige Zuweisungen an Bund (Rückerstattung von Investitionsausgaben). . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
633 00 271	Schlussabrechnung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK). . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
633 10 271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . . Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	228 124 565,61	—	228 124 565,61
		215 552 000,00	—	215 552 000,00
		12 572 565,61	—	12 572 565,61
	<b>Vermerke:</b> üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe aus Titel 633 90 zur Deckung der üpl./apl. Ausgaben			12 572 565,61 12 572 565,61

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2014 Reste 2013 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1		2	3	4	5
684 10	271	Zuschüsse für Fachberaterinnen und Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder. . . . .	575 361,77 600 000,00 -24 638,23	— — —	575 361,77 600 000,00 -24 638,23
			<b>Vermerke:</b>	an Kapitel 20 020 Titel 972 00	24 638,23
684 40	266	Durchführung von Fachprogrammen, Fachtagungen und Jugendbegegnungsmaßnahmen mit internationalen Partnern. . . . .	— — —	-2 253,44 -2 253,44 —	-2 253,44 -2 253,44 —
		1. Einnahmen bei Titel 282 10 dienen der Deckung von Ausgaben bei diesem Titel (§ 17 Abs. 3 LHO).	<b>Vermerke:</b>	<b>üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe</b>	2 253,44
		2. Ausgaben können aus dem Landeshaushalt vorfinanziert werden, wenn verbindliche Förderzusagen für das laufende Haushaltsjahr vorliegen.			
		3. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.			
686 10	011	Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse an Vereine und Gesellschaften für Kinder- und Jugendhilfe. . . . .	70 106,54 72 000,00 -1 893,46	— — —	70 106,54 72 000,00 -1 893,46
			<b>Vermerke:</b>	an Kapitel 20 020 Titel 972 00	1 893,46
<b>Ausgaben für Investitionen</b>					
883 10	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" - Bundesmittel - . . . . .	22 899 675,47 — 22 899 675,47	-2 547 789,35 408 700,91 -2 956 490,26	20 351 886,12 408 700,91 19 943 185,21
		1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 334 00 geleistet werden.	<b>Vermerke:</b>	<b>üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe</b>	2 547 789,35
		2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes für das laufende Haushaltsjahr vorliegt.		aus Titel 119 10	1 699 240,58
		3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v.H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.		aus Titel 334 00	18 243 944,63
		4. Einnahmen bei Titel 119 10 erhöhen den Ausgabenansatz.			19 943 185,21
		5. (§ 17 Abs. 3 LHO)			
		6. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
883 11	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 - 2014" - Bundesmittel - . . . . .	49 367 638,49 56 895 400,00 -7 527 761,51	10 065 301,13 426 166,13 9 639 135,00	59 432 939,62 57 321 566,13 2 111 373,49
		1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 334 11 geleistet werden.	<b>Vermerke:</b>	aus Titel 119 11	179 870,74
		2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes für das laufende Haushaltsjahr vorliegt.		aus Titel 334 11	1 931 502,75
		3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v.H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.			
		4. Einnahmen bei Titel 119 11 erhöhen den Ausgabenansatz.			
		5. (§ 17 Abs. 3 LHO)			
		6. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
883 20	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder. . . . .	657 263,09 — 657 263,09	2 500 000,00 4 487 100,00 -1 987 100,00	3 157 263,09 4 487 100,00 -1 329 836,91
		1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.	<b>Vermerke:</b>	aus Titel 633 99	657 263,09
		2. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen dem Titel wieder zu.		Reste-Inabgangstellung	1 987 100,00
		3. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
		4. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei den Ausgaben.			

## Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2014 Reste 2013 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

## Titelgruppen

	<b>Titelgruppe 60</b>	323 526,99	—	323 526,99
	Medienkontrollinstitutionen nach Jugendschutzrecht	344 700,00	—	344 700,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.	-21 173,01	—	-21 173,01
	2. Mehreinnahmen bei Titel 232 00 erhöhen den Ansatz der Titelgruppe.			
	3. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 Haushaltsgesetz) finden keine Anwendung.			
428 60	263 Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. . . . .	131 620,67	—	131 620,67
		164 700,00	—	164 700,00
		-33 079,33	—	-33 079,33
	<b>Vermerke:</b> an Titel 632 60			26 253,15
	an Kapitel 20 020 Titel 461 11			6 826,18
527 60	263 Reisekosten. . . . .	5 653,17	—	5 653,17
		20 000,00	—	20 000,00
		-14 346,83	—	-14 346,83
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 07 020 Titel 549 10			3 200,00
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			11 146,83
547 60	263 Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
632 60	263 Sonstige Zuweisungen an Länder. . . . .	186 253,15	—	186 253,15
		160 000,00	—	160 000,00
		26 253,15	—	26 253,15
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 428 60			26 253,15
	<b>Titelgruppe 61</b>	97 239 176,71	—	97 239 176,71
	Kinder- und Jugendförderplan	100 225 700,00	—	100 225 700,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.	-2 986 523,29	—	-2 986 523,29
	2. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe können bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	4. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.			
	5. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.			
	6. Aus den Mitteln der Titelgruppe 61 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	7. Die in der Beilage 3 zu Einzelplan 07 enthaltenen Ausführungen zu den Pos. 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2 und 3.1.2 sind verbindlich (fachbezogene Pauschale).			
	8. Die in der Beilage 3 zu Einzelplan 07 enthaltenen Ausführungen zu den Pos. 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2 und 3.1.2 werden als fachbezogene Pauschalen ausgezahlt.			
	9. Abweichend von § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz ist für die in der Beilage 3 zu Einzelplan 07 enthaltenen Positionen 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2 und 3.1.2 eine rechtsverbindliche Erklärung zum 31.05. des Folgejahres vorzulegen.			
	10. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass dem Institut für soziale Arbeit e.V., Münster, Räume und notwendige Arbeitsmittel im Dienstgebäude des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.			
526 61	266 Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben. . . . .	622 778,14	—	622 778,14
		—	—	—
		622 778,14	—	622 778,14
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 684 61			622 778,14
531 61	266 Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen .	2 941,32	—	2 941,32
		—	—	—
		2 941,32	—	2 941,32
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 684 61			2 941,32

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2014 Reste 2013 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
541 61 266	Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen. . . . .	48 181,46 —	— —	48 181,46 —
		48 181,46	—	48 181,46
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 684 61			48 181,46
547 61 266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	184 991,30 —	— —	184 991,30 —
		184 991,30	—	184 991,30
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 684 61			184 991,30
633 61 261	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . . .	29 843 018,57 29 000 000,00	— —	29 843 018,57 29 000 000,00
		843 018,57	—	843 018,57
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 684 61			843 018,57
681 61 261	Ausgleich für Verdienstausfall infolge von Urlaubsgewäh- rung nach dem Sonderurlaubsgesetz. . . . .	2 025 789,94 1 960 000,00	— —	2 025 789,94 1 960 000,00
		65 789,94	—	65 789,94
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 684 61			65 789,94
683 61 266	Zuschüsse an private Unternehmen und wissenschaftli- che Institute. . . . .	333 734,00 —	— —	333 734,00 —
		333 734,00	—	333 734,00
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 684 61			333 734,00
684 61 261	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe. . . . .	60 424 903,29 66 265 700,00	— —	60 424 903,29 66 265 700,00
		-5 840 796,71	—	-5 840 796,71
	<b>Vermerke:</b> an Titel 526 61			622 778,14
	an Titel 531 61			2 941,32
	an Titel 541 61			48 181,46
	an Titel 547 61			184 991,30
	an Titel 633 61			843 018,57
	an Titel 681 61			65 789,94
	an Titel 683 61			333 734,00
	an Titel 685 61			26 802,06
	an Titel 893 61			726 036,63
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			2 986 523,29
				-5 840 796,71
685 61 266	Zuschüsse an natürliche Personen und sonstige gemein- nützige Institutionen. . . . .	26 802,06 —	— —	26 802,06 —
		26 802,06	—	26 802,06
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 684 61			26 802,06
893 61 261	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandset- zung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Jugend- arbeit und der Jugendsozialarbeit. . . . .	3 726 036,63 3 000 000,00	— —	3 726 036,63 3 000 000,00
		726 036,63	—	726 036,63
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 684 61			726 036,63
	<b>Titelgruppe 62</b>	626 295,75	—	626 295,75
	<b>Sprachförderung</b>	800 000,00	—	800 000,00
	1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.	-173 704,25	—	-173 704,25
	2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 633 62 kann bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
526 62 271	Kosten für Sachverständige und Untersuchungsvorha- ben. . . . .	128 025,11 —	— —	128 025,11 —
		128 025,11	—	128 025,11
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 633 62			128 025,11
547 62 261	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	11 620,64 —	— —	11 620,64 —
		11 620,64	—	11 620,64
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 633 62			11 620,64

## Kapitel 07 040

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2014 Reste 2013 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1		2	3	4	5
633 62	261	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . .	486 650,00 800 000,00 -313 350,00	— — —	486 650,00 800 000,00 -313 350,00
		<b>Vermerke:</b>	an Titel 526 62 an Titel 547 62 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		128 025,11 11 620,64 173 704,25 -313 350,00
684 62	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen. . . . .	— —	— —	— —
686 62	261	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . . . .	— —	— —	— —
		<b>Titelgruppe 64</b>	233 250,58	—	233 250,58
		Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen	250 000,00	—	250 000,00
		1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.	-16 749,42	—	-16 749,42
		2. Aus den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
547 64	266	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	120,60 —	— —	120,60 —
		<b>Vermerke:</b>	aus Titel 684 64		120,60 120,60
633 64	266	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . .	— —	— —	— —
684 64	266	Zuschüsse an freie Träger. . . . .	233 129,98 250 000,00 -16 870,02	— — —	233 129,98 250 000,00 -16 870,02
		<b>Vermerke:</b>	an Titel 547 64 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		120,60 16 749,42
		<b>Titelgruppe 65</b>	3 150 600,00	—	3 150 600,00
		Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren	3 150 600,00	—	3 150 600,00
		1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
		2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.			
		3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.			
		4. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 282 11 geleistet werden (§ 17 Abs. 3 LHO).			
		5. Aus den Mitteln der Titelgruppe 65 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
526 65	291	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben. . . . .	— —	— —	— —
531 65	291	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen . . . . .	— —	— —	— —
541 65	291	Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen. . . . .	— —	— —	— —
547 65	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	— —	— —	— —
685 65	291	Zuschüsse an natürliche Personen und sonstige gemeinnützige Institutionen. . . . .	— —	— —	— —

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2014 Reste 2013 Resteänderung EUR	Rechnng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
686 65 291	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . . . .	3 150 600,00 3 150 600,00	— —	3 150 600,00 3 150 600,00
	<b>Titelgruppe 66</b>	10 338 518,55	—	10 338 518,55
	Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung "Bundesinitia- tive Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen" 2012 - 2015	10 312 100,00	—	10 312 100,00
		26 418,55	—	26 418,55
	1. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 Haushalts- gesetz) finden keine Anwendung.			
	2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe darf bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	4. (§ 17 Abs. 3 LHO)			
	5. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen der Einnahmeti- telgruppe 66 geleistet werden.			
	6. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
427 66 291	Entgelte für Aushilfen. . . . .	259 452,18 250 000,00	— —	259 452,18 250 000,00
		9 452,18	—	9 452,18
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 633 66			9 452,18
428 66 291	Entgelte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. . . . .	— —	— —	— —
526 66 291	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorha- ben. . . . .	— —	— —	— —
531 66 291	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen .	— —	— —	— —
541 66 291	Qualifizierungsmaßnahmen. . . . .	528 938,72 200 000,00	— —	528 938,72 200 000,00
		328 938,72	—	328 938,72
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 633 66			328 938,72
547 66 291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	144 678,36 50 000,00	— —	144 678,36 50 000,00
		94 678,36	—	94 678,36
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 633 66			94 678,36
633 66 291	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . . .	9 300 888,00 9 812 100,00	— —	9 300 888,00 9 812 100,00
	1. Die Mittel werden entsprechend den Erläuterungen i.H.v. 9.312.100 EUR als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz aus- gezahlt.	-511 212,00	—	-511 212,00
	2. Die Erläuterungen sind verbindlich.			
	<b>Vermerke:</b> an Titel 231 66			76 092,77
	an Titel 427 66			9 452,18
	an Titel 541 66			328 938,72
	an Titel 547 66			94 678,36
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			2 049,97
				-511 212,00
671 66 291	Erstattungen von Rückflüssen an den Bund. . . . .	104 561,29 —	— —	104 561,29 —
		104 561,29	—	104 561,29
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 119 66			104 561,29
683 66 291	Zuschüsse an private Unternehmen und wissenschaftli- che Institute. . . . .	— —	— —	— —
685 66 291	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe. . . . .	— —	— —	— —

## Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2014 Reste 2013 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
883 66 291	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	<b>Titelgruppe 69</b>	50 799 487,78	—	50 799 487,78
	Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d SGB VIII	44 000 000,00	—	44 000 000,00
		6 799 487,78	—	6 799 487,78
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	2. Aus den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen auch Ausgaben bis zu einer Höhe von 500.000 EUR für die Förderung von Personal- und Sachausgaben im Rahmen der Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge bei den Kommunen Dortmund und Bielefeld geleistet werden.			
	3. Minderausgaben dürfen nicht zur Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben im Einzelplan 07 herangezogen werden.			
632 69 266	Sonstige Zuweisungen an andere Länder. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
633 69 266	Sonstige Zuweisungen der den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch Leistungsgewährungen nach § 89d SGB VIII entstandenen Kosten. . . . .	50 799 487,78	—	50 799 487,78
		44 000 000,00	—	44 000 000,00
		6 799 487,78	—	6 799 487,78
	<b>Vermerke:</b> üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe aus Titel 633 90 zur Deckung der üpl./apl. Ausgaben			6 799 487,78
				6 799 487,78
	<b>Titelgruppe 82</b>	870 282,76	—	870 282,76
	Förderung von Familienzentren	—	—	—
	1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.	870 282,76	—	870 282,76
	2. Einnahmen aus Rückforderungen, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Mitteln des jeweiligen Titels zu.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe kann bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
547 82 271	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	870 282,76	—	870 282,76
		—	—	—
		870 282,76	—	870 282,76
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 633 99			870 282,76
633 82 271	Zuweisungen an Gemeinden. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	<b>Titelgruppe 83</b>	200 000,00	—	200 000,00
	Maßnahmen der "Politik für Kinder" und Förderung von Maßnahmen für Kinder in Risikosituationen	200 000,00	—	200 000,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	2. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.			
	3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
547 83 266	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
633 83 266	Zuweisungen an Gemeinden (GV). . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
683 83 266	Zuschüsse an private Unternehmen. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
684 83 266	Zuschüsse an freie Träger. . . . .	200 000,00	—	200 000,00
		200 000,00	—	200 000,00
		—	—	—

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2014 Reste 2013 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	<b>Titelgruppe 90</b>	1 543 806 276,51	—	1 543 806 276,51
	Pauschalen nach § 21 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	1 604 452 100,00	—	1 604 452 100,00
		-60 645 823,49	—	-60 645 823,49
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden. 3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu. 4. Die Erläuterungen zu Nr. 2.1 und Nr. 3 sind verbindlich.			
526 90 271	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben. . . . .	—	—	—
531 90 271	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen . . . . .	—	—	—
541 90 271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—
547 90 271	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—
633 90 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV). . . . .	1 543 806 276,51 1 604 452 100,00 -60 645 823,49	— — —	1 543 806 276,51 1 604 452 100,00 -60 645 823,49
	<b>Vermerke:</b>			
	an Kapitel 07 020 Titel 972 00			36 312 500,00
	an Kapitel 07 030 Titel 547 70			508 506,45
	an Kapitel 07 030 Titel 633 70			722 724,40
	an Kapitel 07 030 Titel 684 70			2 026 733,48
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			1 173 405,77
	an Titel 633 10			12 572 565,61
	zur Deckung der üpl./apl. Ausgaben			
	an Kapitel 07 060 Titel 871 00			529 900,00
	zur Deckung der üpl./apl. Ausgaben			
	an Titel 633 69			6 799 487,78
	zur Deckung der üpl./apl. Ausgaben			
				-60 645 823,49
	<b>Titelgruppe 91</b>	60 970 762,00	—	60 970 762,00
	Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	27 548 500,00	—	27 548 500,00
		33 422 262,00	—	33 422 262,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden. 3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.			
547 91 271	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—
633 91 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV). . . . .	60 970 762,00 27 548 500,00 33 422 262,00	— — —	60 970 762,00 27 548 500,00 33 422 262,00
	<b>Vermerke:</b>			
	aus Titel 633 99			33 422 262,00

## Kapitel 07 040

Kapitel Titel	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2014 Reste 2013 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
Funkt.- Kennziffer				
1	2	3	4	5
	<b>Titelgruppe 92</b>	29 265 000,00	—	29 265 000,00
	Zuschüsse für Familienzentren nach § 21 Abs. 4 bis 6 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	31 547 000,00	—	31 547 000,00
		-2 282 000,00	—	-2 282 000,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. 2. Die Erläuterung zu Nr. 2 ist verbindlich. 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden. 4. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu. 5. Aus den Mitteln der Titelgruppe können - unter Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zur Titelgruppe 82 - auch Ausgaben für die Begleitstruktur der Familienzentren, das Zertifizierungsverfahren und das Qualitätsentwicklungsjahr geleistet werden.			
547 92	271 Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
633 92	271 Zuweisungen an Gemeinden (GV). . . . .	29 265 000,00	—	29 265 000,00
		31 547 000,00	—	31 547 000,00
		-2 282 000,00	—	-2 282 000,00
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00			2 282 000,00
	<b>Titelgruppe 93</b>	45 041 523,59	—	45 041 523,59
	Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen, Waldkindergärten und Einrichtungen in Sozialen Brenn- punkten nach § 21 Abs. 7 des Gesetzes zur frühen Bil- dung und Förderung von Kindern (KiBiz)	47 700 000,00	—	47 700 000,00
		-2 658 476,41	—	-2 658 476,41
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden. 3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.			
547 93	271 Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
633 93	271 Zuweisungen an Gemeinden (GV). . . . .	45 041 523,59	—	45 041 523,59
		47 700 000,00	—	47 700 000,00
		-2 658 476,41	—	-2 658 476,41
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00			2 658 476,41
	<b>Titelgruppe 94</b>	31 162 599,00	—	31 162 599,00
	Zuschüsse zur Tagespflege nach § 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	33 265 300,00	—	33 265 300,00
		-2 102 701,00	—	-2 102 701,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden. 3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu. 4. Die Erläuterung zu Nr. 1 ist verbindlich.			
547 94	271 Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
633 94	271 Zuweisungen an Gemeinden (GV). . . . .	31 162 599,00	—	31 162 599,00
		33 265 300,00	—	33 265 300,00
		-2 102 701,00	—	-2 102 701,00
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00			2 102 701,00

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2014 Reste 2013 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	<b>Titelgruppe 95</b>	1 472 090,11	—	1 472 090,11
	Fortbildung und Qualifizierung von Fachkräften im Bereich der frühkindlichen Bildung	2 500 000,00	—	2 500 000,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden. 3. Rückflüsse dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.	-1 027 909,89	—	-1 027 909,89
547 95 271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	1 470 132,89	—	1 470 132,89
		—	—	—
		1 470 132,89	—	1 470 132,89
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 686 95			1 470 132,89
633 95 271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . .	-413 042,78	—	-413 042,78
		—	—	—
		-413 042,78	—	-413 042,78
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00			413 042,78
686 95 271	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . . . .	415 000,00	—	415 000,00
		2 500 000,00	—	2 500 000,00
		-2 085 000,00	—	-2 085 000,00
	<b>Vermerke:</b> an Titel 547 95 an Kapitel 20 020 Titel 972 00			1 470 132,89 614 867,11
	<b>Titelgruppe 96</b>	320 406,64	—	320 406,64
	Dokumentation und Revision KiBiz	—	—	—
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden. 3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.	320 406,64	—	320 406,64
526 96 271	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben. . . . .	—	—	—
		—	—	—
531 96 271	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen . . . . .	—	—	—
		—	—	—
	<b>Vermerke:</b>			
541 96 271	Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen. . . . .	873,14	—	873,14
		—	—	—
		873,14	—	873,14
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 633 99			873,14
547 96 271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	319 533,50	—	319 533,50
		—	—	—
		319 533,50	—	319 533,50
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 633 99			319 533,50
633 96 271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . . .	—	—	—
		—	—	—
684 96 271	Zuschüsse an Sonstige. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—

## Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2014 Reste 2013 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	<b>Titelgruppe 97</b>	371 894,13	—	371 894,13
	Frühe Bildung	2 500 000,00	—	2 500 000,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.	-2 128 105,87	—	-2 128 105,87
	2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.			
	3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.			
	4. Aus dieser Titelgruppe können auch Ausgaben im Rahmen des Landesprogramms "Bildung und Gesundheit" geleistet werden.			
526 97 271	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben. . . . .	4 500,00	—	4 500,00
		—	—	—
		4 500,00	—	4 500,00
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 633 97			4 500,00
531 97 271	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen .	—	—	—
		—	—	—
541 97 271	Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen. . . . .	52 290,13	—	52 290,13
		—	—	—
		52 290,13	—	52 290,13
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 633 97			52 290,13
547 97 271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
633 97 271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . . .	315 104,00	—	315 104,00
		2 500 000,00	—	2 500 000,00
		-2 184 896,00	—	-2 184 896,00
	<b>Vermerke:</b> an Titel 526 97			4 500,00
	an Titel 541 97			52 290,13
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			2 128 105,87
				-2 184 896,00
684 97 271	Zuschüsse an Sonstige. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	<b>Titelgruppe 98</b>	149 176 404,52	—	149 176 404,52
	Kostenerstattung Elternbeitragsfreiheit	152 131 900,00	—	152 131 900,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.	-2 955 495,48	—	-2 955 495,48
	2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.			
	3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.			
547 98 271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
633 98 271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . . .	149 176 404,52	—	149 176 404,52
		152 131 900,00	—	152 131 900,00
		-2 955 495,48	—	-2 955 495,48
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00			2 955 495,48

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2014 Reste 2013 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	<b>Titelgruppe 99</b>	41 821 473,79	32 015 824,73	73 837 298,52
	<b>Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung</b>	82 493 000,00	—	82 493 000,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.	-40 671 526,21	32 015 824,73	-8 655 701,48
	2. Bei Titel 883 20, den Titelgruppen 62, 82 und 90 bis 98 können Mehrausgaben bis zur Höhe der Einsparung bei dieser Titelgruppe geleistet werden.			
	3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen der Titelgruppe wieder zu.			
	4. Aus dieser Titelgruppe dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
547 99 271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
633 99 271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . . .	41 815 420,00	—	41 815 420,00
		82 493 000,00	—	82 493 000,00
		-40 677 580,00	—	-40 677 580,00
	<b>Vermerke:</b>			
	an Titel 883 20			657 263,09
	an Titel 541 96			873,14
	an Titel 547 82			870 282,76
	an Titel 547 96			319 533,50
	an Titel 633 91			33 422 262,00
	an Titel 684 99			6 053,79
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			5 401 311,72
				-40 677 580,00
684 99 271	Zuschüsse an Sonstige. . . . .	6 053,79	—	6 053,79
		—	—	—
		6 053,79	—	6 053,79
	<b>Vermerke:</b>			
	aus Titel 633 99			6 053,79
883 99 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. . . . .	—	32 015 824,73	32 015 824,73
		—	—	—
		—	32 015 824,73	32 015 824,73
	<b>Vermerke:</b>			
	aus Titel 119 20			32 015 824,73
	1. Abweichend von § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz ist für die aus diesem Titel im Haushaltsjahr 2013 ausgezahlten fachbezogenen Pauschalen eine rechtsverbindliche Erklärung zum 31.01.2014 vorzulegen.			
	2. Gemäß § 29 Abs. 5 Haushaltsgesetz ist für die aus diesem Titel im Haushaltsjahr 2013 ausgezahlten fachbezogenen Pauschalen der Rückzahlungstermin der 31.03.2014.			
	3. Für die fachbezogenen Pauschalen 2011 und 2012 gelten die Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.			
	4. Sind in der rechtsverbindlichen Erklärung zum 31. Januar 2014 Pauschalmittel ausgewiesen, die nicht verbraucht oder nicht nachgewiesen sind, aber gleichwohl noch zur Finanzierung eines begonnenen und noch fertig zu stellenden Bauvorhabens für die Schaffung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege benötigt werden, verschieben sich abweichend vom Haushaltsvermerk Nr. 2 das Ende des Verwendungszeitraums auf den 31. Dezember 2014 und der Rückzahlungstermin auf den 31. März 2015. Darüber hinaus ist zum 31. Januar 2015 eine rechtsverbindliche Erklärung vorzulegen.			
	5. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 119 20 aufgetretenen Einnahmen geleistet werden.			
	6. Aus aufgetretenen Rückflüssen können auch Bewilligungen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 ausgesprochen werden.			
	<b>Gesamtausgaben Kapitel 07 040. . . . .</b>	2 369 482 404,14	42 031 083,07	2 411 513 487,21
		2 417 190 800,00	5 319 713,60	2 422 510 513,60
		-47 708 395,86	36 711 369,47	-10 997 026,39
	<b>Mehrausgaben</b>			—
	<b>Minderausgaben</b>			10 997 026,39
	<b>üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe</b>			21 922 096,18